

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Weitere Corona-Maßnahmen

Die Ministerpräsidentin
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, den 13. Februar 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 9. Februar 2023,
2. Verordnung zur Änderung der Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 10. Februar 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

Online gestellt und eilverkündet am 9. Februar 2023 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V

Vom 9. Februar 2023

Aufgrund

1. des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28b, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist,
2. des § 28b Absatz 1 Satz 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, und
3. des § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Zweite Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 26. September 2022 (GVOBl. M-V S. 526), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Öffentlichen Personennahverkehr und insbesondere für den Fall, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske dringend empfohlen.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Testnachweis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einem positiven Testergebnis (Selbst- oder Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis) im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist zur Wiederaufnahme der Tätigkeit ein

Testnachweis eines Schnelltests oder Nukleinsäurenachweises erforderlich. Dieser ist dem Arbeitgeber vor Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen.“

3. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 bis 5 gilt nicht für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und für Personen, bei denen in den letzten fünf Tagen vor Betreten der Einrichtung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Selbst-, Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 einen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 zur Wiederaufnahme der Tätigkeit im Gesundheitswesen sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie der Eingliederungshilfe nicht durchführt oder dem Arbeitgeber den Testnachweis nicht vorlegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 2023 in Kraft.

Schwerin, den 9. Februar 2023

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit
und Sport
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Inneres, Bau und
Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und
Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

**Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Online gestellt und eilverkündet am 10. Februar 2023 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen

Verordnung zur Änderung der Pflege und Soziales Corona-VO M-V

Vom 10. Februar 2023

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28b, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2022 (GVObI. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Februar 2023 (online gestellt und eilverkündet am 9. Februar 2023) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Erste Änderung der Pflege und Soziales Corona-VO M-V

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 1. Oktober 2022 (GVObI. M-V S. 539) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der sozialen Isolation der Versorgten ist dabei entgegenzuwirken.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 bis 5 gilt nicht für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und für Personen, bei denen in den letzten fünf Tagen vor Betreten der Einrichtung oder des Angebots eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Selbst-, Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig; die fachlichen Empfehlungen des RKI zu erweiterten Infektionsschutzmaßnahmen für die Sterbebegleitung in Einrichtungen der Pflege und der Gesundheitsversorgung und Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind zu beachten.“